



COVID-19: Krankschreibung nach telefonischer Rücksprache und Informationen zur Beschaffung von Schutzausrüstung

Ab sofort können Ärztinnen und Ärzte Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nach telefonischer Rücksprache eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit (AU) für die Dauer von maximal sieben Tage ausstellen.

Patienten müssen dafür nicht persönlich in die Arztpraxis kommen. Diese Sonderregelung gilt seit 9. März und zunächst für vier Wochen. Über eine möglicherweise notwendige Verlängerung wird je nach Lage entschieden.

Die AU-Regelung gilt ausschließlich für Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege, die

- keine schwere Symptomatik aufweisen und
- nicht die Kriterien des Robert Koch-Instituts für einen Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 erfüllen – also in den letzten 14 Tagen weder Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neue Coronavirus nachgewiesen wurde, noch sich in einem Gebiet mit Covid-19-Fällen aufgehalten haben.

In solchen Krankheitsfällen dürfen Ärztinnen und Ärzte nach telefonischer Anamnese eine AU-Bescheinigung für bis zu sieben Tage ausstellen und dem Patienten per Post zusenden. Patienten mit Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie sollen möglichst auf das Virus getestet werden mit dem Ziel, die Infektionsketten zu unterbrechen.

Regelungen gelten auch für Kinder

Die Sonderregelung gilt auch für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21). Auch Kinder mit leichter Erkrankung der oberen Atemwege können nach telefonischer Anamnese für bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden, wenn kein Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus besteht.

Hinweise zur Abrechnung

Das Ausstellen der AU-Bescheinigung ist Teil der Versicherten- beziehungsweise Grundpauschale. Dies gilt auch, wenn sie telefonisch ausgestellt wird. Voraussetzung für die Abrechnung der Pauschale ist, dass der Patient mindestens einmal in dem Quartal in der Praxis war.

Ist das nicht der Fall, können Ärzte für die Ausstellung der telefonischen AU-Bescheinigung die Gebührenordnungsposition (GOP) 01435 (88 Punkte / 9,67 Euro) abrechnen. Für das Porto zur Übersendung des „gelben Scheins“ an den Versicherten ist jeweils die GOP 40122 (0,90 Euro) berechnungsfähig.



Hinweise zur eGK

Neue Patienten, die für die Krankschreibung erstmals eine Praxis telefonisch konsultieren, müssen ihre Versichertendaten mitteilen und ihre Mitgliedschaft in einer Krankenkasse mündlich bestätigen. Erfragen Sie dazu bitte vom Versicherten am Telefon folgende Informationen und pflegen Sie sie händisch in Ihr System ein:

- Name des Versicherten
- Wohnort des Versicherten (PLZ)
- Geburtsdatum des Versicherten
- Krankenkasse
- Versichertenart (Mitglied, familienversichert, Rentner)

Mit diesem Verfahren wird verhindert, dass Patienten, die ihre AU-Bescheinigung oder bei Kindern die Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld per Post erhalten, später doch in die Praxis kommen müssen, nur um ihre elektronische Gesundheitskarte (eGK) vorzulegen.

Bei bekannten Patienten gilt das übliche Verfahren: Findet ausschließlich ein telefonischer Kontakt statt, übernehmen Ärzte die Versichertendaten aus der Patientenakte.

Alle Informationen zur telefonischen AU-Bescheinigung erhalten Sie auch bei der KBV:

https://www.kbv.de/html/1150_44807.php

Aktuelle Informationen zur Beschaffung und Verteilung von Schutzmaterialien für Praxen

Nach wie vor sind Schutzmaterialien und Desinfektionsmittel nur sehr eingeschränkt verfügbar. Die Materialien, die von der KV Nordrhein angeschafft wurden, können momentan nur zielgerichtet und unter Berücksichtigung dringender Bedarfe ausgegeben werden. Derzeit kann die KV Nordrhein nur die 77 Notdienstpraxen sowie besonders betroffene Gebiete streng rationiert ausstatten. Dies sind zurzeit die besonders betroffenen Regionen Heinsberg und die Städteregion Aachen, wo wir heute nach vorheriger Bedarfsklärung rund 460 Praxen an einem zentralen Ausgabeort beliefert haben. Wir versuchen weiterhin, unsere Bestände aufzustocken und weitere Praxen ausstatten zu können. Dabei stehen wir in engem Austausch mit dem Land.

Unterdessen haben KBV und GKV-Spitzenverband eine bis zum 10. Juni „befristete Vereinbarung über die Ausstattung der Vertragsärzte mit zentral beschaffter Schutzausrüstung“ geschlossen, um die Beschaffung, Verteilung und Finanzierung von persönlicher Schutzausrüstung zu regeln.

Die Beschaffung der Schutzmaterialien (Mund-Nasen-Schutz, FFP2- und FFP3-Masken, Einmalschutzmittel, Schutzbrillen) soll zeitnah und zentral über das Bundesbeschaffungsamt erfolgen. Die Finanzierung übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen.



KVNO Praxisinformation

11.03.2020

Die KV Nordrhein ist aufgefordert, im Einvernehmen mit den Krankenkassen den Bedarf in ihrem KV-Gebiet zu ermitteln und der KBV mitzuteilen. Die Auslieferung der Schutzmaterialien soll zunächst an die KV erfolgen, die ihrerseits die Weiterleitung an die Praxen über zentrale Auslieferstellen veranlasst. Wir gehen davon aus, dass wegen der Knappheit der Schutzmaterialien auch der Bund die gemeldeten Bedarfe der KVn nur kontingentiert bedienen kann.

Über den weiteren Prozess der Belieferung mit Schutzausrüstung, insbesondere das Verfahren zur Verteilung der Materialien an die Praxen in Nordrhein, werden wir Sie weiter auf dem Laufenden halten. Aktuelle Informationen erhalten Sie auch über unsere Webseite [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw)

